# BESCHLUSS DES RATES

## vom 16. Januar 1995

## zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(95/41/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998 [1],

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Benedetto Barranu, wovon der Rat am 8. Dezember 1994 unterrichtet worden ist, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf den Vorschlag der italienischen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziger Artikel*

Herr Antonio Sassu wird als Nachfolger von Herrn Benedetto Barranu für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 16. Januar 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. ALPHANDÉRY

[1] ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.